



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.12.2025
COM(2025) 734 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Protokoll zur
Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei mit der
Islamischen Republik Mauretanien**

{SWD(2025) 386 final} - {SWD(2025) 387 final}

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Kommission schlägt vor, ein neues Durchführungsprotokoll zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit der Islamischen Republik Mauretanien auszuhandeln, das dem Bedarf der Unionsflotte entspricht und mit den Artikeln 28, 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik¹ (GFP) im Einklang steht.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Das derzeitige partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien trat am 15. November 2021 für eine Dauer von sechs Jahren² in Kraft und ist stillschweigend verlängerbar. Das derzeitige Durchführungsprotokoll trat am 15. November 2021 in Kraft und läuft am 14. November 2026 aus. Darin sind die Fangmöglichkeiten für die Unionsflotte und die entsprechende von der Union und den Reedern zu zahlende finanzielle Gegenleistung festgesetzt. Es wird empfohlen, mit der Islamischen Republik Mauretanien ein neues Protokoll zur Durchführung des derzeitigen partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei auszuhandeln.

Die jährliche finanzielle Gegenleistung der Union an die Islamische Republik Mauretanien beläuft sich auf 57 500 000 EUR für den Zugang, wobei ein Gesamtbetrag von 16 500 000 EUR für die Unterstützung des Fischereisektors der Islamischen Republik Mauretanien während der Laufzeit des Protokolls bestimmt ist. Die finanzielle Gegenleistung der EU wird durch Gebühren ergänzt, die von den Reedern der EU-Schiffe für Lizenzen und Fänge zu entrichten sind.

Das mit der Islamischen Republik Mauretanien abgeschlossene Protokoll ist ein Mehrartenabkommen, das Schiffen aus zehn EU-Mitgliedstaaten, die in den mauretanischen Gewässern Garnelen, Grundfische, Thunfische und kleine pelagische Arten befischen, Fangmöglichkeiten von insgesamt bis zu 280 050 Tonnen pro Jahr einräumt. Die Europäische Union hat bereits ein Netz bilateraler partnerschaftlicher Abkommen über nachhaltige Fischerei im Atlantik, insbesondere mit Kap Verde, Guinea-Bissau und Côte d'Ivoire, aufgebaut.

Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei fördern weltweit die Ziele der GFP und stellen dazu sicher, dass die Fischereitätigkeiten der Union außerhalb der Unionsgewässer auf denselben Grundsätzen und Standards beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten. Darüber hinaus dienen solche Abkommen dazu, die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der EU und ihren Partnern zu fördern, im Hinblick auf eine bessere Bewirtschaftung von Fischereiressourcen für Transparenz und Nachhaltigkeit zu sorgen, die Fischereipolitik zu unterstützen, indem die Überwachung und die Kontrolle der Tätigkeiten nationaler und ausländischer Flotten vorangetrieben werden, und gleichzeitig die Bekämpfung der illegalen,

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

² ABl. L 439 vom 8.7.2021, S. 5.

ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) finanziert wird. Sie stärken auch die Fähigkeit, die einschlägigen nationalen und internationalen Verpflichtungen wirksam umzusetzen, und tragen zur nachhaltigen Entwicklung der lokalen Fischereiwirtschaft bei. Die partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei stärken die Position der Union in internationalen und regionalen Fischereiorganisationen, im Falle der Islamischen Republik Mauretanien insbesondere in der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik.

Die partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei ergänzen andere Instrumente der Union, insbesondere das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit, um die nationalen und regionalen Kapazitäten für ein nachhaltiges Fischereimanagement zu stärken.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Aushandlung eines Protokolls mit der Islamischen Republik Mauretanien erfolgt im Einklang mit dem auswärtigen Handeln der EU in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und insbesondere mit den Zielen der Union im Hinblick auf die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage ist der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dessen Artikel 43 Absatz 2 die Gemeinsame Fischereipolitik geregelt und in dessen Artikel 218 festgelegt ist, wer das Verfahren für die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen zwischen der Union und Drittländern festlegt.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nicht zutreffend; ausschließliche Zuständigkeit.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel, einen rechtlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Regelungsrahmen für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik zu schaffen.

- **Wahl des Instruments**

Die Wahl des Instruments ergibt sich aus der Anwendung von Artikel 218 Absatz 3 AEUV.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Kommission nahm eine unabhängige Ex-post-Bewertung des derzeitigen Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit der Islamischen Republik Mauretanien sowie eine Ex-ante-Bewertung eines etwaigen neuen Durchführungsprotokolls vor. Die Schlussfolgerungen dieser Bewertungen sind in einer Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen dargelegt.

In der in der Arbeitsunterlage enthaltenen Ex-post-Bewertung kommt die Kommission zu dem Schluss, dass das derzeitige Durchführungsprotokoll im Hinblick auf die Erreichung seiner Ziele, nämlich zur Erhaltung der Ressourcen und zur ökologischen Nachhaltigkeit der Nutzung der Fischereiressourcen Mauretanien beizutragen, insgesamt mäßig wirksam war. Trotz einiger Mängel ist das Protokoll jedoch nach wie vor relevant und steht im Einklang mit der Fischereipolitik der EU und den Entwicklungszielen Mauretanien. Das Protokoll hat zur Kontinuität der Aktivitäten der europäischen Fernfischereiflotte beigetragen, obwohl die Fangmöglichkeiten den tatsächlichen Bedarf überstiegen, was zu einer geringen Nutzung und einem finanziellen Ungleichgewicht geführt hat, das größtenteils vom EU-Haushalt getragen wird. In Bezug auf die Komponente der Unterstützung des Fischereisektors kommt die Kommission zu dem Schluss, dass Verzögerungen bei der Umsetzung deren Auswirkungen begrenzt haben, und es wurden Bedenken hinsichtlich der bisherigen Verwendung der Mittel durch Mauretanien geäußert.

Die Bewertung ergab, dass der Abschluss eines neuen Durchführungsprotokolls mit Verbesserungen in einigen Punkten im Interesse beider Vertragsparteien liegt. Aufgrund der Größe der Fischereizone unter der Gerichtsbarkeit Mauretanien ist es für die Union wichtig, ein Instrument zur engen Zusammenarbeit im Fischereisektor mit einem wichtigen Akteur in der Meerespolitik auf subregionaler Ebene beizubehalten. Für die Unionsflotte bedeutet dies einen fortgesetzten Zugang zu einer Fischereizone, die für den Einsatz von Fangstrategien unter einem mehrjährigen internationalen Rechtsrahmen von großer Bedeutung ist. Für die mauretanischen Behörden besteht das Ziel darin, die Beziehungen zur Union aufrechtzuerhalten, um die Meerespolitik zu stärken und einen besonderen Zugang und eine sektorbezogene Unterstützung in Form einer mehrjährigen Finanzierung für die Bestandsbewirtschaftung zu erhalten.

- **Konsultation der interessierten Kreise**

Im Zuge der Bewertung wurden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Vertreter der Industrie, internationale Organisationen der Zivilgesellschaft sowie die Fischereiverwaltung und Vertreter der Zivilgesellschaft der Union und der Islamischen Republik Mauretanien konsultiert. Auch im Rahmen des Beirats für Fernfischerei fanden Konsultationen statt.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

In den Verhandlungsrichtlinien im Anhang dieses Vorschlags für einen Beschluss wird die Aufnahme einer Klausel über die Folgen etwaiger Verletzungen der Menschenrechte und demokratischer Grundsätze empfohlen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Auswirkungen eines neuen Protokolls auf den Haushalt umfassen die Zahlung einer finanziellen Gegenleistung an die Islamische Republik Mauretanien. Die vorzusehenden jährlichen Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen müssen jährlich in die Haushaltlinie für partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (08 05 01) eingestellt werden und mit der Programmplanung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 vereinbar sein. Die jährlichen Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen werden im jährlichen Haushaltsverfahren festgelegt, insbesondere unter Berücksichtigung der Reservelinie für Protokolle, die am Anfang des Jahres noch nicht in Kraft getreten sind³.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**
Die Verhandlungen werden voraussichtlich im ersten Quartal 2026 beginnen.
- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**
Die Kommission empfiehlt daher, dass

- der Rat die Kommission ermächtigt, Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Durchführungsprotokolls zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit Mauretanien aufzunehmen und zu führen;
- die Kommission zur Verhandlungsführerin im Namen der EU ernannt wird;
- die Kommission diese Verhandlungen im Benehmen mit einem gemäß den Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bestellten Sonderausschuss führt;
- der Rat die Verhandlungsrichtlinien im Anhang der vorliegenden Empfehlung genehmigt.

³ Kapitel 40 (Reservelinie 30 02 02) in Verbindung mit Artikel 20 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28).

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei mit der Islamischen Republik Mauretanien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es sollten Verhandlungen über den Abschluss eines Protokolls zur Durchführung des Abkommens mit der Islamischen Republik Mauretanien aufgenommen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Aufnahme von Verhandlungen über ein neues Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei mit der Islamischen Republik Mauretanien wird genehmigt.

Artikel 2

Die Kommission wird als Verhandlungsführer der Union benannt.

Artikel 3

Die als Addendum zu diesem Beschluss hinzugefügten Verhandlungsrichtlinien sind an die Kommission gerichtet.

Artikel 4

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Arbeitsgruppe „Fischereipolitik“ des Rates geführt, die als Sonderausschuss im Sinne des Artikels 218 Absatz 4 AEUV bestellt wird.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.12.2025
COM(2025) 734 final

ANNEX

ANHANG

der

**Empfehlung für einen
BESCHLUSS DES RATES**

**zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Protokoll zur
Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei mit der
Islamischen Republik Mauretanien**

{SWD(2025) 386 final} - {SWD(2025) 387 final}

DE

DE

ANHANG

Verhandlungsrichtlinien

- Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss eines Durchführungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien gemäß den Artikeln 28, 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik.
- Um eine nachhaltige und verantwortungsvolle Fischerei zu fördern und gleichzeitig den beiderseitigen Nutzen für die EU und Mauretanien zu gewährleisten, sollten sich die Verhandlungsziele der Kommission auf Folgendes stützen:
 - Gewährleistung des Zugangs zur Fischereizone von Mauretanien und der erforderlichen Genehmigungen zur Fischerei in dieser Zone für EU-Schiffe, wodurch unter anderem das Netz der für EU-Wirtschaftsteilnehmer verfügbaren partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei im Atlantischen Ozean ausgebaut wird;
 - vollumfängliche Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, der Bestandsbewertungen und der von den relevanten regionalen Fischereiorganisationen (RFO) festgelegten Bewirtschaftungspläne, um die ökologische Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeiten zu gewährleisten und eine Meerespolitik auf internationaler Ebene zu fördern. Im Rahmen der Fischereitätigkeiten der Unionsschiffe sollten nur verfügbare Ressourcen gezielt befischt werden, wobei den Fangkapazitäten der lokalen Flotte Rechnung zu tragen und besonderes Augenmerk auf das ausgeprägte Wanderverhalten der betroffenen Bestände zu legen ist;
 - Anstreben eines angemessenen, zu den Interessen der Unionsflotten proportionalen Anteils an den Fischereiressourcen, wenn andere ausländische Flotten ebenfalls an diesen Beständen interessiert sind, sowie Anwendung derselben technischen Bedingungen für alle ausländischen Flotten;
 - Gewährleistung, dass der Zugang zu der Fischereizone die historischen und die erwarteten künftigen Fischereitätigkeit der Unionsflotte in der Region berücksichtigt, wobei den neuesten und besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten sowie den Interessen der Regionen in äußerster Randlage der Union Rechnung zu tragen ist;
 - Bereitstellung einer angemessenen mehrjährigen finanziellen Gegenleistung für Mauretanien mit angemessenen Garantien, um eine solide Finanzverwaltung der Unionsmittel zu gewährleisten;
 - Einrichtung eines Dialogs zur Verstärkung der sektorbezogenen Politik, um die Umsetzung einer verantwortungsvollen Fischereipolitik im Einklang mit den internationalen und regionalen Verpflichtungen und den Entwicklungszielen Mauretanien voranzutreiben, insbesondere hinsichtlich der Fischereipolitik, der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, der Kontrolle und der Überwachung von Fischereitätigkeiten, der sozialen Rechte der Fischer sowie der Bereitstellung wissenschaftlicher Gutachten und Förderung der Wirtschaftstätigkeit. Diese Bemühungen werden andere Instrumente der Union, insbesondere das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit, ergänzen und auf

bestehenden Möglichkeiten wie den von der Gemeinsamen Forschungsstelle angebotenen Schulungen aufzubauen;

- Gewährleistung, dass das Protokoll zur Förderung von nachhaltigem Wachstum und menschenwürdiger Arbeit im Zusammenhang mit Fischereitätigkeiten beiträgt, wobei die einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu berücksichtigen sind. Insbesondere sollte in der Sozialklausel klargestellt werden, dass die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen von Fischern an Bord von EU-Schiffen nicht im Widerspruch zu den für Fischer geltenden Instrumenten der IAO und der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation stehen dürfen, insbesondere der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) in der geänderten Fassung von 2022 und dem IAO-Übereinkommen Nr. 188 über die Arbeit im Fischereisektor;
- systematische Koordinierung zum beiderseitigen Nutzen vor den einschlägigen RFO-Sitzungen;
- Förderung einer angemessenen Einbeziehung der Interessenträger in die Planung und Durchführung der Maßnahmen, die sich aus dem Abkommen ergeben;
- Aufnahme einer Klausel über die Folgen etwaiger Verletzungen der Menschenrechte (einschließlich sozialer Rechte) und der Grundsätze der Demokratie;
- Aufnahme einer Klausel über die Nichtdiskriminierung verschiedener Flotten und über Transparenz.

– In dem Protokoll sollte insbesondere Folgendes festgelegt werden:

- die den EU-Schiffen einzuräumenden Fangmöglichkeiten;
- die finanzielle Gegenleistung und die Bedingungen für deren Auszahlung;
- die Mechanismen zur Unterstützung des Fischereisektors.